

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
einen Nachtrag zum Geldanweisungsvertrag mit den Ver-
einigten Staaten von Amerika.

(Vom 14. Juni 1872.)

Tit. I

Mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika ist unterm 12. Oktober 1867 ein Vertrag über Auswechslung von postalischen Geldanweisungen abgeschlossen worden *), welcher seit dem 1. September 1869 in Ausführung gekommen ist. Nach Art. V dieses Vertrages werden auf jeder Anweisung folgende Taxen bezogen:

- 1) die interne Taxe des Aufgabelandes;
- 2) die internationalen Taxen, im Minimum von Fr. 1 per Mandat und im Maximum 1 % des Betrages;
- 3) die interne Taxe des Bestimmungslandes.

Ferner fallen gemäß dem nämlichen Vertragsartikel die unter 1 und 2 erwähnten Taxen der Verwaltung des Aufgabelandes zu.

Der Umstand nun, daß die amerikanischen internen Taxen, namentlich der Minimalbetrag, mit 10 Cents gegenüber den internen schweizerischen Taxen (Minimaltaxe 20 Rappen für ein Mandat bis Fr. 100)

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 945.

bedeutend höher sind und daß aus Amerika viel mehr Geldanweisungen nach der Schweiz gesandt werden als aus der Schweiz nach Amerika, hat zur Folge gehabt, daß die Schweiz nur einen unbedeutenden Antheil vom gesammten Lagertrage erhielt, der im Jahr 1871 auf weniger als 25 % gesunken ist, während ihr sonst aus allem internationalen Mandatverkehr vertragsgemäß annähernd die Hälfte des Ertrages zufällt.

Ferner war die so komponirte und aus drei Faktoren bestehende Taxe für die Poststellen mit Schwierigkeiten verbunden und überhaupt mit keinem andern Taxsystem in Uebereinstimmung.

Es wurden daher für Beseitigung dieser beiden für die schweizerische Postverwaltung nachtheiligen Bestimmungen Unterhandlungen eingeleitet, welche zu dem unterm 23. Februar d. J. zwischen dem schweizerischen Generalkonsul und der Generalpostdirektion der Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrage führten. Durch letztern wird der oben erwähnte Art. V des Vertrages vom 12. Oktober 1867 aufgehoben, die Festsetzung der Taxen jeder Verwaltung anheimgestellt und die Repartition des Lagertrages der Verständigung beider Verwaltungen überlassen.

Die amerikanische Postverwaltung lehnte es durchaus ab, bezüglich der Taxen etwas Bindendes in den Vertrag oder in das Reglement aufzunehmen, indem sie künftighin freie Hand haben wollte, die Taxen jeweilen den waltenden Verhältnissen anzupassen, ohne zur Abänderung des Vertrages oder des Reglements genöthigt zu sein. Der Bundesrath konnte sich hiezu um so eher verstehen, als auch der Postvertrag mit England die jeweilige Abänderung der Taxen der Verständigung beider Verwaltungen überläßt.

Was die Theilung des Lagertrages anbelangt, so wurde im Reglement die nämliche Bestimmung aufgenommen, welche im Nachtragsvertrage mit England vom 14/25. Juli 1871 vereinbart worden ist, und nach welcher jede Verwaltung von den bei ihr einbezahlten Summen der auszahlenden Verwaltung ein Prozent vergütet.

Hiedurch war der Hauptzweck der schweizerischen Postverwaltung erreicht, indem derselben ein billiger Antheil am Lagertrage gesichert ward, und es wurden nun die Taxen von Seite der amerikanischen Postverwaltung festgesetzt wie folgt:

| | | | | | | | |
|-----------------|-----|-----------|----|---------|---|-----|--------|
| von Anweisungen | bis | höchstens | 10 | Dollars | = | 25 | Cents, |
| " | " | über | 10 | " | " | 50 | " |
| " | " | " | 20 | " | " | 75 | " |
| " | " | " | 30 | " | " | 100 | " |
| " | " | " | 40 | " | " | 125 | " |
| " | " | " | 50 | " | " | | " |

Diese Taxen entsprechen beiläufig dem Satze von $2\frac{1}{2}\%$, wobei aber die amerikanische Verwaltung die Absicht ausgesprochen hat, dieselben sobald thunlich auf 2% zu ermäßigen.

Es liegt im Interesse der Einfachheit und Regelmäßigkeit des Dienstes, so wenig als möglich verschiedene Taxen in Anwendung bringen zu müssen. Die schweizerische Postverwaltung hat auf dieses Ziel hin gearbeitet, und bereits bestehen für Mandate nach Frankreich, den Niederlanden und nach Großbritannien die nämlichen Taxen, nämlich 20 Rappen für je 10 Fr. oder einen Bruchtheil von 10 Fr., also etwa 2% von den einbezahlten Beträgen. Sie zögerte daher nicht, auch für den Verkehr mit Amerika die nämlichen Taxen festzusetzen, und zwar um so eher, als dieselben beiläufig den nämlichen Ertrag liefern, wie die bisherigen Taxen, dabei aber die kleinern Summen bedeutend begünstigen. Ueberdies stimmt diese Taxe mit derjenigen, welche in Amerika erhoben wird, überein, sobald dieselbe einmal auf 2% reduziert sein wird.

Um den praktischen Erfolg nachzuweisen, welche die neuen Vereinbarungen haben werden, wird hier eine Tabelle beigelegt, welche den Mandatverkehr zwischen Amerika und der Schweiz während der Jahre 1869—1871 darstellt, und einerseits die bisher für jede Verwaltung entfallenen Taxbeträge verzeigt, andererseits aber diejenigen Taxanteile ergibt, welche für jede Verwaltung bei Anwendung der neuen Taxen entfallen wären.

| | Verfandte Manbatbeträge | | Lag-Ertrag | | Nach dem neuen Vertrag hätten die Lagen betragen ca. | |
|-------|----------------------------|------------------------|----------------------------|------------------------|---|------------------------|
| | nach Amerika. Fr. | aus Amerika. Fr. | für die Schweiz. Fr. | für Amerika. Fr. | für die Schweiz. Fr. | für Amerika. Fr. |
| 1869. | 35,758 | 39,201 | 589 | 918 | 652 | 968 |
| 1870. | 86,841 | 126,698 | 1,631 | 2,628 | 2,135 | 2,768 |
| 1871. | 59,811 | 293,151 | 1,763 | 5,833 | 3,631 | 4,997 |

Diese Berechnung stellt heraus, daß das Ergebnis für die Schweiz verhältnismäßig sehr günstig sein und derselben ziemlich genau die Hälfte des Lagertrages zufallen wird, wenn Amerika einmal seine Gebühr auf 2 % herabgesetzt hat.

Der vorliegende Vertrag setzt dessen Inkrafttreten auf den 1. April 1872 fest.

Die neuen Bestimmungen sind bereits im letzten Spätherbst vereinbart und ist dabei verabredet worden, daß dieselben mit dem 1. Jänner 1872 in Ausführung kommen sollen. Eine Zuschrift des schweizerischen Generalkonsuls in Washington vom 7. November 1871 hat noch bestätigt, daß die amerikanische Postverwaltung auf diesem Einföhrungstermin bestehe. Der Bundesrath, angesichts der Vortheile, welche die neuen Vereinbarungen für die Schweiz mit sich brachten, nahm keinen Anstand, die Postverwaltung zu ermächtigen, die neuen Taxen mit dem 1. Jänner 1872 vorläufig in Anwendung zu bringen, und es sind dieselben von da ab wirklich in der Schweiz erhoben worden, allein, wie es sich in der Folge zeigte, konnte die amerikanische Verwaltung die Ausführung auf diesen Zeitpunkt nicht ermöglichen, sondern verschob dieselbe auf das zweite Kalenderquartal 1872, wodurch indessen fühlbare Mißverhältnisse nicht zu Tage getreten sind.

Mit dem 1. April 1872 sind nun die neuen Vereinbarungen vorläufig beidseitig in Ausführung gekommen, und es glaubt der Bundesrath dadurch, ohne die Interessen des Publikums zu beeinträchtigen, diejenigen der Postverwaltung bestens gewahrt und daher auch im Sinne der gesetzgebenden Rätthe gehandelt zu haben.

Indem das Eingangs genannte, vom Präsidenten der Vereinigten Staaten bereits unterm 24. Februar 1872 ratifizierte Vertragsdoppel, sowie ein Exemplar des Reglements beigelegt wird, stellt der Bundesrath den Antrag:

diesem Vertrage die vorbehaltene Ratifikation zu ertheilen und zu diesem Ende den nachstehenden Beschlußentwurf zu genehmigen.

Bern, den 14. Juni 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

den Nachtrag zum Geldanweisungsvertrage mit den Vereinigten
Staaten von Amerika.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 14. Juni
1872;

nach Kenntnissnahme des zwischen der schweizerischen Eidgenossen-
schaft und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika
unterm 23. Februar 1872 in Washington abgeschlossenen Nachtrages zum
Postvertrage vom 12. Oktober 1867, betreffend den Postanweisungs-
verkehr,

beschließt:

1. Es wird dem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und
den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 23. Februar 1872 abge-
schlossenen Postvertrage die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Ausführung des gegenwärtigen
Beschlusses beauftragt.

Zusatzartikel

zum

Postvertrage zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. Oktober 1867, betreffend die Auswechslung internationaler Postanweisungen.

Der schweizerische Bundesrath,

vertreten durch Herrn John Hib, Schweizerischer Generalkonsul und politischer Agent in Washington,

Das Postdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika,

vertreten durch Herrn Jno. A. J. Creswell, Vorsteher des Postdepartements,

in der Absicht, gleichmäßige Taxen für den internationalen Geldanweisungsvorkehr einzuführen und dieselben den jeweiligen Verhältnissen leichter anpassen zu können,

haben unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Behörden beider Länder vereinbart:

1. Der Artikel V des Postvertrages zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. Oktober 1867 wird durch folgenden neuen Artikel ersetzt:

Art. V.

Der schweizerischen Postverwaltung bleibt es überlassen, die Taxen für die in der Schweiz aufgegebenen und nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Postanweisungen jederzeit nach eigenem Ermessen festzusetzen, und ebenso steht der Postverwaltung der Vereinigten Staaten das nämliche Recht zu, in Bezug auf die in Amerika aufgegebenen und nach der Schweiz bestimmten Anweisungen.

Die Vertheilung des beidseitigen Taxertrages werden die beiden Verwaltungen jeweilen in gemeinsamem Einverständnisse festsetzen.

2. Die Bestimmungen dieses neuen Art. V sollen mit dem
1. April 1872 in Ausführung gebracht werden.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Washington am 23.
Februar 1872.

Der schweizerische Generalkonsul und
politische Agent;

John Gih.

Der Generalpostmeister der
Vereinigten Staaten:

Jno. A. J. Creswell.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung , betreffend einen Nachtrag zum Geldanweisungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika. (Vom 14. Juni 1872.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1872 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 29 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 23.06.1872 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 688-695 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 007 311 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.